



Allgemeinverfügung der Stadt Bretten zum verkaufsoffenen Sonntag am 26. Oktober 2025

Die Stadt Bretten erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.d.F. vom 14.02.2007 (GBl. 2007, 135) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die im Geltungsbereich nach Ziffer 2 liegenden Verkaufsstellen dürfen anlässlich des Marktes „HandmadeART Bretten“ am Sonntag, 26. Oktober 2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
2. Der maßgebliche Innenstadtbereich umfasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt das Gebiet, das durch folgende Straßen begrenzt wird:

Im Osten

Reuchlinstraße, Weißhofer Straße, Georg-Wörner-Straße, Hildastraße, Am Husarenbaum, Jörg-Schwarzerd-Straße

Im Süden

Wannenweg, Ruiter Straße, Pforzheimer Straße, Im Brückle, Carl-Benz-Straße, Hermann-Beuttenmüller-Straße, Bahnlinie ab Haltestelle Bretten Stadtmitte bis zur Rinklinger Straße, Rinklinger Straße, Bahnhofstraße

Im Westen

Brucknerstraße, Melanchthonstraße, Friedrich-List-Straße

Im Norden

Friedensstraße, Bertholdstraße, Hirschstraße, Postweg, Heilbronner Straße

Der beigefügte Stadtplanausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften beantragt anlässlich des „HandmadeART Bretten“ am Sonntag, 26. Oktober 2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Nach § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der „HandmadeART Bretten“ ist ein Markt im Sinne dieser Vorschrift.

Da bisher für das Jahr 2025 erst zwei verkaufsoffene Sonntage festgesetzt wurden, kann der beantragte Termin freigegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Bretten mit Sitz in Bretten erhoben werden.

Bretten, 14.10.2025

gez.
Morast
Oberbürgermeister

Anlage

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zum Verkaufsoffenen Sonntag am
26.10.2025

